

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schulzentrum Paul-Friedrich-Scheel e. V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 0522 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Rostock.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Rostock.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte des Schulzentrums. Hierzu gehören insbesondere:
 - (1) Förderung der pädagogischen Arbeit, ohne dabei staatliche und kommunale Aufgaben zu ersetzen.
 - (2) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler*innen in der Freizeit auf dem Schulgelände.
 - (3) Förderung von Maßnahmen und Projekten, welche die Unterrichtsarbeit unterstützen.
 - (4) Förderung von außerunterrichtlichen Aktivitäten, schulexternen Veranstaltungen und bei Projekten an Wandertagen und bei Klassenfahrten.
 - (5) Unterstützung kultureller Aktivitäten der Schule.
 - (6) Förderung der Zusammenarbeit von Schüler*innen, Pädagog*innen, Physiotherapeut*innen, Logopäd*innen, Vertreter*innen von Verbänden und anderen öffentlichen Organisationen im Sinne der Rehabilitation und Inklusion von Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen.
 - (7) Die Förderung der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Anträge auf Zuwendung müssen in schriftlicher Form (Antragsformular) beim Vorstand gestellt werden.
5. Die Ausgaben des Vorstandes zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Werbungskosten, Vereinsfahrzeug und Öffentlichkeitsarbeit werden gegen Beleg aus Mitteln des Vereins erstattet.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch eine Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben.
 - wenn ein Mitglied, mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Der Kassenwart fordert schriftlich zur Zahlung auf. Wer mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand gerät, wird durch Streichung aus der Mitgliederliste automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- zu fördern.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von der/dem

Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einer/einem Vertreter*In geleitet.

4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
6. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig; sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Die Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Wahl des Vorstandes,
- (2) Wahl des/der Kassenprüfer*in,
- (3) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- (4) Entgegennahme des Prüfungsberichtes des/der Kassenprüfer*in
- (5) Festlegung und Beschlussfassung des Arbeitsprogramms
(praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins)
- (6) Entlastung des Vorstandes,
- (7) Beschlussfassung über die Satzungsänderung,
- (8) Festsetzung über die Mitgliedsbeiträge,
- (9) Festsetzung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (1) Vorsitzende/Vorsitzender
 - (2) Stellvertretenden Vorsitzende/r
 - (3) Kassenwart*in
 - (4) Schriftführer*in/ Beisitzer*in.
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende und der Kassenwart*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB. (Inhalt: Sind Organmitglieder unentgeltlich tätig, haften sie dem Verein für einen bei der

Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit)

4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses, Buchführung, Erstellung des Rechenschaftsberichtes,
 - Beschluss über finanzielle Förderung gemäß der Satzung,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Vergabe von finanziellen Mitteln wird mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes entschieden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben unter Angabe von Ort und Datum, Sitzungsteilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder über Anträge zur Beschlussfassung schriftlich informiert werden. (z.B. E- Mail oder WhatsApp)
8. Die Unterlagen zur Beschlussfassung sind aufzubewahren.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ambulanten Kinderhospizdienst „Oskar“ in Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund (z.B. Auflösung der Schule) aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. September 2020 in Rostock beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.